



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an

- aufsicht-krankenversicherung-@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Appenzell, 19. Januar 2023

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) - Ausführungsbestimmungen zur Änderung des KVG (Vollzug der Prämienzahlungspflicht) und Delegationsnormen an das EDI (Maximalrabatte) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Obwohl sie grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage unterstützt, erachtet sie diese als noch nicht ausgereift, was für den Vollzug problematisch ist und einige Rechtsunsicherheiten mit sich bringt. Konkret nimmt die Standeskommission wie folgt Stellung:

1. Delegationsnormen an das EDI zur Festlegung der Maximalrabatte für die besonderen Versicherungsmodelle

Die Standeskommission ist damit einverstanden, dass auch für die besonderen Versicherungsformen maximale Prämienunterschiede zwischen den Prämienregionen pro Kanton festgelegt und dabei die effektiven Kostenunterschiede berücksichtigt werden sollen. Die Kantone sind vorab zu konsultieren.

2. Ausführungsbestimmungen zur Änderung von Art. 64a KVG betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht

Die Vorlage des EDI sieht vor, dass ein Kanton Verluſtscheine nur übernehmen kann, wenn er alle Verluſtscheine übernimmt. Die Standeskommission lehnt diese Auslegung des neuen Art. 64a Abs. 5 KVG ab und fordert, dass der Kanton im Einzelfall (pro Betreuungsdossier) bestimmen können muss, ob ein Gläubigerwechsel stattfindet oder nicht. Unseres Erachtens wird kaum ein Kanton bereit sein, alle Verluſtscheine zu übernehmen. Hingegen macht es für die Kantone Sinn, gezielt bei einzelnen Betroffenen die Verluſtscheine übernehmen zu können, damit diese zu einem günstigeren Versicherer wechseln und weitere Prämienausstände vermieden werden könnten. Dies wäre auch im Interesse der von Verluſtscheinen betroffenen Personen.

Aus technischen Gründen wird es wohl nicht möglich sein, den bestehenden elektronischen Datenaustausch zum Art. 64a KVG bis zum vorgesehenen Inkrafttreten vom 1. September 2023 respektive 1. Januar 2024 an den geänderten Art. 64a KVG und die neue Regelung in der KVV anzupassen. Die Standeskommission beantragt daher, das Inkrafttreten der KVG- und KVV-Änderung frühestens auf den 1. September 2024 respektive 1. Januar 2025 festzulegen.

Allgemein wird festgestellt, dass der Entwurf der KVV für den Vollzug zu viele Fragen offenlässt, teils widersprüchlich und nicht vollziehbar ist und einige Regelungen von verschiedenen Personen unterschiedlich verstanden und interpretiert werden können. So wird der Vollzug generell und die Umsetzung im Datenaustausch zum Art. 64a KVG ausserordentlich anspruchsvoll und aufwendig werden. Die Standeskommission fordert daher, dass vor der Erstellung der definitiven Fassung der KVV Vertretungen der kantonalen Durchführungsstellen und der Krankenversicherer einbezogen werden, um Missverständnisse zu vermeiden und Prozesse ausreichend klar und durchführbar zu definieren.

Des Weiteren werden die Begriffe «Forderungen» und «Verlustscheine» in der Vorlage nicht immer korrekt verwendet. Die Standeskommission bittet darum, den gesamten Entwurf auch diesbezüglich sorgfältig zu überarbeiten. Bevor dies getan werden kann, muss geklärt werden, ob eine Abtretung der Forderungen vom Versicherer an den Kanton gemäss Art. 64a Abs. 5 Neu-KVG bedeutet, dass der Verlustschein an den Kanton übergeht oder ob eine Abtretung von Forderungen auch in anderer Form möglich ist. Wenn die Verlustscheine abgegeben werden, dann muss geklärt werden, wie mit Bestandteilen umgegangen wird, welche die Kantone nicht finanzieren müssen (Bearbeitungsgebühren und bei Verlustscheinen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden sind, auch allfällige Forderungen aus dem VVG) und wie mit Teilzahlungen umzugehen ist, die für einen Verlustschein vor der Übergabe eingegangen sind.

Die weiteren, detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie im Antwortformular im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) – Ausführungsbestimmungen zur Änderung des KVG (Vollzug der Prämienzahlungspflicht) und Delegationsnormen an das EDI

Stellungnahme des Kantons Appenzell I.Rh. zu den einzelnen Bestimmungen

Entwurf Bund	Vorschlag Kanton AI	Kommentar Kanton AI
<p>Art. 105b Abs. 2 ² Verschuldet die versicherte Person Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, so kann der Versicherer Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht. Das EDI legt die Höhe der Gebühren fest.</p>		<p>Wir unterstützen, dass das EDI neu die Höhe der Bearbeitungsgebühren der Versicherer festlegt, welche der Versicherer erheben kann, wenn die versicherte Person Aufwendungen verschuldet, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären.</p>
<p>Art. 105f Abs. 3 ³ Er meldet Forderungen nach Art. 64a Abs. 3^{bis} KVG dem Kanton, in dem das Kind bei Entstehung dieser Forderungen Wohnsitz hat. Er begründet den Betrag und nennt den Grund, weshalb er keinen Verlustschein oder keinen gleichwertigen Rechtstitel erwirken konnte.</p>		<p>Wir begrüßen, dass im Kommentar unter 2.3 beschrieben ist, welche Gründe dazu führen können, dass die Situation gemäss Art. 64a Abs. 3^{bis} eintritt, in der für eine unbezahlte Prämie für ein Kind kein Verlustschein erwirkt werden kann. Zudem erachten wir es als sinnvoll, dass der Versicherer dem Kanton solche Beträge melden kann und den Grund nennen muss, weshalb er keinen Verlustschein oder gleichwertigen Rechtstitel erwirken konnte.</p>
	<p>Art. 105f Abs. 4 (neu) ⁴ Der Versicherer übermittelt auf Anfrage hin kostenlos alle Beweismittel zur Forderung und deren Betrag an die kantonale Behörde und teilt ihr bei einer Übernahme alle zur Geltendmachung der Forderung nötigen Informationen mit (Art. 170 Abs. 2 OR).</p>	<p>Dieser neue Artikel weist daraufhin, dass die Übermittlung von Informationen und Dokumenten durch den Versicherer an die kantonale Behörde kostenlos zu erfolgen hat.</p>

<p>Art. 105^{bis} Abs. 1 ¹ Beschliesst die zuständige kantonale Behörde nach Art. 64a Abs. 5 KVG, zusätzlich 5% aller Forderungen zu übernehmen, die Gegenstand einer Meldung nach Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG waren, so hat sie die Versicherer vor dem 1. Dezember darüber zu informieren. Der Entscheid gilt für das folgende Kalenderjahr.</p>		<p>Wir halten an der Forderung fest, dass ein Kanton im Einzelfall (pro Betreibungsdossier) bestimmen können muss, ob ein Gläubigerwechsel stattfindet oder nicht. Sollte daran festgehalten werden, dass der Kanton Verlustscheine nur dann übernehmen kann, wenn er alle Verlustscheine übernimmt, erwarten wir, dass kaum ein Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Allenfalls könnte hier die zeitliche Limitierung auf ein Kalenderjahr unterstützend wirken. Wir begrüßen deshalb die zeitliche Limitierung auf ein Kalenderjahr.</p>
<p>Art. 105^{bis} Abs. 2 ² Die Versicherer treten der kantonalen Behörde bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs die im Jahr der Übernahme nach Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG gemeldeten Forderungen ab, soweit sie Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen oder Betreuungskosten betreffen. Sie legen sie vorgängig der vom Kanton bezeichneten Revisionsstelle zur Überprüfung vor.</p>		<p>Wir gehen davon aus, dass die Versicherer den Kantonen die Verlustscheine übergeben müssen. Solange Verlustscheine die Papierform haben, muss die Übergabe physisch erfolgen. Wenn es Verlustscheine in digitaler Form geben wird, soll die Übergabe möglichst über sedex innerhalb des elektronischen Datenaustauschs nach Art. 64a KVG (DA-64a) erfolgen. Wie auch unter Art. 105b Abs. 2 beschrieben, muss geklärt werden, wie mit Verlustscheinen umzugehen ist, die Bearbeitungsgebühren enthalten.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Abs. 1 und Abs. 2 von mehreren Personen unterschiedlich verstanden werden können, was die zeitlichen Bezüge anbelangt und fordern, dass die Formulierungen präzisiert werden, sodass nicht mehr unterschiedliche Interpretationen möglich sind. In Abs. 1 ist unklar, welche Forderungen der Kanton zu zusätzlich 5% übernimmt, wenn er die Versicherer vor dem 1. Dezember darüber informiert. Sind es die Forderungen, welche im gleichen Jahr entstanden sind und die der Versicherer in die Schlussabrechnung des Folgejahrs aufnimmt oder die Forderungen, welche im Folgejahr entstehen</p>

		und erst im übernächsten Jahr in die Schlussabrechnung einfließen?
<p>Art. 105g Einleitungssatz und lit. d und lit. f Nimmt er eine Meldung nach Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG vor, muss der Versicherer zur Identifikation der versicherten Personen und der Schuldnerinnen und Schuldner melden: d. die Adresse; f. die Korrespondenzsprache.</p>		Wir begrüßen, dass mit dieser Änderung (Adresse statt Wohnsitz) und Ergänzung (Korrespondenzsprache) eine Angleichung an das «Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung» und an das «Konzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG» gemacht wird.
<p>Art. 105h Das EDI kann technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat festlegen, nachdem es die Kantone und die Versicherer angehört hat.</p>		Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass vorgesehen ist, die VDPV-EDI auf die unbezahlten Prämien auszudehnen. Wir erachten dies als sinnvoll und unterstützen, dass Art. 105h KVV an die Formulierung von Art. 106d Abs. 2 KVV zur Prämienverbilligung angepasst wird.
<p>Art. 105j Abs. 1 ¹ Die Revisionsstelle überprüft die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben des Versicherers bezüglich: a. der Forderungen nach Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG; b. der Bezahlung der Forderungen, die Gegenstand einer Meldung nach Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG waren; c. der Rückerstattungen an den Kanton nach Art. 64a Abs. 4 KVG.</p>	<p>Art. 105j Abs. 1 ¹ Die Revisionsstelle überprüft bestätigt im Revisionsbericht die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben des Versicherers bezüglich: a. der Forderungen nach Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG; b. der Bezahlung der Forderungen, die Gegenstand einer Meldung nach Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG waren; c. der Rückerstattungen an den Kanton nach Art. 64a Abs. 4 KVG sowie die weiteren Rückerstattungen; d. der Übereinstimmung zwischen den nach Art. 64a Abs. 5 KVG abgetretenen Verlustscheinen und jenen, die auf der Abrechnung aufgeführt sind.</p>	<p>Es reicht nicht, dass die Revisionsstellen zur Prüfung verpflichtet werden. Es muss auch geregelt werden, dass sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der geprüften Angaben des Versicherers im Revisionsbericht bestätigen.</p> <p>Bezüglich der Rückerstattungen gemäss Abs. 1 lit. c ist festzuhalten, dass es weitere Arten von Rückerstattungen gibt, welche ebenfalls durch die Revisionsstellen zu überprüfen sind: Rückerstattungen aufgrund von Annullationen bei Doppel- und Mehrfachversicherungen und Rückerstattungen aufgrund einer rückwirkenden Ausrichtung von Prämienverbilligungen.</p> <p>Der Kanton muss sicher gehen können, dass die übermittelten Verlustscheine tatsächlich mit denjenigen, die auf der Abrechnung des Versicherers aufgeführt sind, übereinstimmen.</p>

<p>Art. 105j Abs. 2 ² Sie kontrolliert bei Forderungen nach Art. 64a Abs. 3 KVG ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Angaben zu den Schuldnerinnen und Schuldnern sowie zu den Versicherten korrekt sind; b. das Mahnverfahren nach Art. 105b eingehalten wurde; c. ein Verlustschein vorhanden ist; d. das Ausstellungsdatum des Verlustscheines im Vorjahr liegt; e. der Gesamtbetrag der Forderungen richtig ist; f. die Forderung dem Kanton nach Art. 105f Abs. 1 gemeldet wurde. 	<p>Art. 105j Abs. 2 ² Sie kontrolliert bei Forderungen nach Art. 64a Abs. 3 KVG ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Angaben zu den Schuldnerinnen und Schuldnern sowie zu den Versicherten korrekt sind; b. das Mahnverfahren nach Art. 105b eingehalten wurde; c. ein Verlustschein vorhanden ist; d. das Ausstellungsdatum des Verlustscheins im Vorjahr liegt; e. der Gesamtbetrag der Forderungen richtig ist; f. die Forderung dem Kanton nach Art. 105f Abs. 1 gemeldet wurde; g. ob der Verlustschein ausschliesslich aus KVG-Forderungen besteht. 	<p>Auch müssen die Revisionsstellen angehalten werden, zu prüfen, ob die Forderungen (respektive Verlustscheine) ausschliesslich aus KVG-Forderungen bestehen.</p>
<p>Art. 105k Abs. 2 ² Der Kanton bezahlt dem Versicherer vor dem 1. Juli die Forderungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG nach Abzug der Rückerstattungen nach demselben Artikel. Übersteigen die Rückerstattungen die Forderungen, so zahlt der Versicherer dem aktuellen Wohnkanton den Differenzbetrag innerhalb der gleichen Frist zurück.</p>	<p>Art. 105k Abs. 2 ² [...] Übersteigen die Rückerstattungen die Forderungen, so zahlt der Versicherer dem aktuellen Wohnkanton Kanton den Differenzbetrag innerhalb der gleichen Frist zurück.</p>	<p>Im zweiten Absatz ist schon heute und auch im Entwurf der Änderung die Formulierung «aktueller Wohnkanton» enthalten. Dies scheint uns ein Fehler zu sein, da im restlichen Artikel immer vom «Kanton» die Rede ist.</p>
<p>Art. 105k Abs. 3 ³ Richtet ein Kanton eine Prämienverbilligung für einen Zeitraum aus, für den der Versicherer ihm bereits eine Forderung gemäss Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG in seiner Schlussabrechnung bekanntgegeben hat, so erstattet der Versicherer 85% dieser Prämienverbilligung an den Kanton zurück. Die Forderungen gegenüber der versicherten Person werden auf dem Verlustschein oder dem gleichwertigen Rechtstitel um den Betrag der ganzen Prämienverbilligung vermindert.</p>		<p>Im vorliegenden Entwurf wird in Abs. 3 nur der Fall geregelt, dass der Kanton die Forderungen zu 85% übernommen hat. Wir fordern, dass mit Fachpersonen der kantonalen Durchführungsstellen und der Versicherer geklärt wird, ob und wie in der KVV auch geregelt werden muss, wie zu verfahren ist, wenn ein Kanton Verlustscheine zu 90% übernommen hat und dann eine Prämienverbilligung für einen Zeitraum ausrichtet, für den der Versicherer ihm bereits eine Forderung in seiner Schlussabrechnung bekanntgegeben hat.</p>

		Auch ist zu regeln, dass der Krankenversicherer nach rückwirkender Auflösung eines Versicherungsverhältnisses die durch den Kanton übernommenen Verlustscheinforderungen zurückzahlen muss. Zu einer rückwirkenden Auflösung des Versicherungsverhältnisses kommt es in Fällen von Doppel- und Mehrfachversicherungen.
<p>Art. 105k Abs. 4 ⁴ Der Kanton bezahlt dem Versicherer nichts für Forderungen, die Gegenstand einer Meldung nach Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG waren, wenn sie nicht ausschliesslich aus KVG-Forderungen bestehen.</p>	<p>Art. 105k Abs. 4 ⁴ Der Kanton bezahlt dem Versicherer nichts für Forderungen Verlustscheine, die Gegenstand einer Meldung nach Art. 64a Abs. 3 und Abs. 3^{bis} KVG waren, wenn sie nicht ausschliesslich aus KVG-Forderungen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinse und Betreuungskosten) bestehen.</p>	<p>Wir begrüssen, dass im Abs. 4 sichergestellt wird, dass die Kantone die Verlustscheine nur dann übernehmen müssen, wenn sie ausschliesslich Forderungen aus der OKP (also «KVG-Forderungen») enthalten.</p> <p>Allerdings muss mit Fachpersonen der kantonalen Durchführungsstellen und der Versicherer geklärt werden, wie mit Bearbeitungsgebühren zu verfahren ist. Wir könnten uns vorstellen, dass diese auf den Verlustscheinen enthalten sein dürfen. Aber es muss sichergestellt werden, dass der Kanton diese Gebühren nicht bezahlt und es muss geklärt werden, was mit den Bearbeitungsgebühren geschieht, wenn der Kanton zusätzlich 5% bezahlt und die Verlustscheine an ihn übergehen.</p>
<p>Art. 105/ Abs. 2^{bis} ^{2bis} Der Versicherer informiert Versicherte, die das 18. Altersjahr vollenden und bei denen Zahlungsausstände bestehen, dass sie den Versicherer auf das Ende des Kalenderjahrs nach Art. 64a Abs. 7^{bis} KVG wechseln können.</p>	<p>Art. 105/ Abs. 2^{bis} ^{2bis} Der Versicherer informiert Versicherte, die das 18. Altersjahr vollenden und bei denen Zahlungsausstände bestehen, dass sie den Versicherer auf das Ende des Kalenderjahrs und auch in späteren Jahren nach Art. 64a Abs. 7^{bis} KVG wechseln können.</p>	<p>Wir erachten es als sinnvoll, dass der Versicherer Versicherte, die das 18. Altersjahr vollenden und bei denen Zahlungsausstände bestehen, darüber informiert, dass sie den Versicherer wechseln dürfen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Versicherten den Versicherer auch zu einem späteren Zeitpunkt wechseln können.</p>
<p>Art. 105/ Abs. 4 ⁴ Versicherte, deren Kanton zusätzlich 5% der gemeldeten Forderungen übernommen hat,</p>	<p>Art. 105/ Abs. 4 ⁴ Versicherte, deren Kanton zusätzlich 5% der gemeldeten Forderungen übernommen hat, können</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass diese Versicherten den Versicherer auch zu einem späteren Zeitpunkt wechseln können.</p>

<p>können den Versicherer im Jahr der Übernahme wechseln, sofern sie nicht bei anderen Forderungen nach Art. 64a Abs. 6 KVG säumig sind.</p>	<p>den Versicherer im Jahr der Übernahme und in späteren Jahren wechseln, sofern sie nicht bei anderen Forderungen nach Art. 64a Abs. 6 KVG säumig sind.</p>	
<p>Art. 106c Abs. 5 ⁵ Er darf seine restlichen Prämienforderungen für das laufende Kalenderjahr und seine anderen fälligen Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unter Vorbehalt von Art. 105k Abs. 3 verrechnen mit: der vom Kanton gewährten Prämienverbilligung; dem vom Kanton gewährten Pauschalbeitrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</p>		<p>Wir unterstützen, dass es neu möglich sein soll, überschüssige Prämienverbilligungen mit bestehenden Forderungen, für die ein Verlustschein vorliegt, zu verrechnen.</p>
<p>Art. 106c Abs. 5^{bis} ^{5bis} Er bezahlt der versicherten Person die Prämienverbilligung innerhalb von 60 Tagen nach der Meldung der Prämienverbilligung durch den Kanton aus, sofern er für diese Person keine Prämienforderungen verrechnet hat. Kantonale Regelungen, wonach die Prämie höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden kann und wonach kleine Beträge nicht ausgerichtet werden, bleiben vorbehalten.</p>		<p>Wir begrüßen, dass kantonale Regelungen, wonach die Prämie höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden kann und wonach kleine Beträge nicht ausgerichtet werden, vorbehalten bleiben.</p>
<p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... Abs. 1 ¹ Der Kanton informiert den Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Übernahme von zusätzlich 3% einer Forderung, von der er vor dem Inkrafttreten der Änderung des KVG vom 18. März 2022 bereits</p>		<p>Es muss geklärt werden, wie bei der Übergabe von Verlustscheiden verfahren werden soll, die Bearbeitungsgebühren oder Forderungen nach VVG enthalten. Auch muss geprüft werden, ob dieser Prozess in den elektronischen Datenaustausch aufgenommen werden muss oder ob eine Abwicklung</p>

<p>einen Anteil von 85% übernommen hatte. Der Versicherer tritt ihm diese Forderung innerhalb von zwei Monaten ab, sofern es sich um Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse oder Betreuungskosten handelt.</p>		<p>ausserhalb möglich und sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine zeitliche Begrenzung der Übergangsbestimmung möglich und zielführend wäre. Der Aufwand, einen langfristig funktionierenden Prozess über sedex aufzubauen und zu pflegen wäre möglicherweise unverhältnismässig gross.</p>
--	--	--